

## Merkblatt zur Förderung der Erstzertifizierung nach QM-Milch

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Wer kann gefördert werden?

Milchviehhalter in Bayern, die sich nach dem neuen, von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Standard für QM-Milch erstmals zertifizieren lassen. Somit können auch Betriebe gefördert werden, die bereits nach dem bisherigen (noch nicht von der DAkkS überprüften) Standard an QM-Milch teilgenommen haben.

### 2. Was kann gefördert werden?

Gefördert wird die erfolgreiche Erstzertifizierung nach dem neuen, von der DAkkS zugelassenen Standard für QM-Milch. Milchviehhalter, die bereits an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis teilnehmen, sind von einer Förderung für die Erstzertifizierung nach QM-Milch ausgeschlossen. Eine Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität – Bayern“ für Rinder und Rindfleisch ist nicht förderschädlich.

### 3. Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden bis zu 100 % der Nettokosten für die erfolgreiche Erstzertifizierung, jedoch maximal 85 €. Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

### 4. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Erstzertifizierung muss nach dem neuen, von der DAkkS zugelassenen Standard durchgeführt werden.
- Die ausgewählte Zertifizierungsstelle muss nach dem jeweils gültigen Standard für QM-Milch durch die DAkkS zugelassen sein: es ist deshalb eine der im Antrag aufgelisteten Zertifizierungsstellen auszuwählen.
- Im Rahmen der Erstzertifizierung nach QM-Milch muss die für das Bestehen des Erstaudits erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden.
- Eine Antragstellung muss über die Regionalstelle QM-Milch in Bayern erfolgen.
- Um den Informationsfluss im QM-Milch-System sicherzustellen ist eine Einverständniserklärung für die Weitergabe der Zertifizierungsergebnisse an die Molkerei/den Milchabnehmer und die Regionalstelle QM-Milch abzugeben.
- Bei dem Milchviehbetrieb handelt es sich um ein sog. Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € im Jahr vor der Antragstellung (KMU-Betrieb im Sinne des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014).
- Bei dem Milchviehhalter handelt es sich nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014. (Beispiele für „Unternehmen in Schwierigkeiten“: das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.)
- Der Antragsteller hat erklärt, dass gegen sein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung *aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission* zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist. (Nicht betroffen sind Rückforderungen z. B. im Rahmen des Mehrfachantrags und im Rahmen des KULAP).

### 5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsformular und die Anlagen können aus dem Internet heruntergeladen werden unter:

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Rubrik Vermarktung). Das PDF-Formular kann direkt ausgefüllt und dann ausgedruckt werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist per Post oder per Fax bei der Regionalstelle QM-Milch einzureichen. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.

Postanschrift:

Regionalstelle QM-Milch  
Max-Joseph-Straße 9  
80333 München

Die Regionalstelle QM-Milch ist auch Ansprechpartner für Rückfragen und erreichbar unter:

Tel.: 089 55873-730

Fax: 089 55873-729

E-Mail: [qm-milch@milcherzeugerverband-bayern.de](mailto:qm-milch@milcherzeugerverband-bayern.de)

### 6. Welchen Vorteil bringt die Weitergabe der Zertifizierungsergebnisse an das QS-System?

Um auch Schlachtkühe im QS-System vermarkten zu können, ist das Einverständnis für die Weitergabe der Zertifizierungsergebnisse an die LQB Landwirtschaftliche Qualitätssicherung Bayern GmbH sowie die QS Qualität und Sicherheit GmbH zusätzlich erforderlich.

### 7. Wie läuft das Verfahren ab?

Das Verfahren läuft in folgenden Schritten ab:

#### 7.1 Antragstellung

Der Milchviehhalter stellt einen Antrag auf Förderung und beauftragt die Regionalstelle QM-Milch, in seinem Namen die Maßnahme abzuwickeln. Gleichzeitig wählt er eine von der DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Durchführung der Erstzertifizierung nach QM-Milch aus.

#### 7.2 Erfassen und Prüfung der Anträge und Beauftragung durch die Regionalstelle

Um das Verfahren zu bündeln werden die Anträge bei der Regionalstelle QM-Milch erfasst, gesammelt und geprüft, sowie die ausgewählte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Erstzertifizierung nach QM-Milch beauftragt.

#### 7.3 Übermittlung der erfolgreich durchgeführten Erstzertifizierungen und Rechnungstellung durch das Zertifizierungsunternehmen

Nach der Durchführung des QM-Milch-Audits übermittelt das jeweilige Zertifizierungsunternehmen eine Liste der erfolgreichen Erstzertifizierungen und die dazugehörigen Rechnungskopien an die Regionalstelle QM-Milch.

#### 7.4 Antragstellung durch die Regionalstelle QM-Milch

Die Regionalstelle stellt im Namen der Landwirte einen Sammelantrag auf Gewährung einer Förderung für die erfolgreich durchgeführten Erstzertifizierungen an die Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde.

### 7.5 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Sammelantrag der Regionalstelle und erstellt den Bewilligungsbescheid.

### 7.6 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel an die Regionalstelle aus. Die Regionalstelle leitet die Mittel an die Zertifizierungsstellen weiter.

### 7.7 Rechnungstellung an den Landwirt

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Landwirt die Kosten für die Erstzertifizierung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Der staatliche Zuschussanteil wird auf dieser Rechnung ausgewiesen und mindert den Rechnungsbetrag.

### 8. Was ist sonst noch zu beachten?

- Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden haben ein Prüfungsrecht.
- Die Angaben im Förderantrag und die dazu vorgelegten Unterlagen sind subventionserheblich.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Die Antragsunterlagen sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

### Ablaufschema QM-Milch

